

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 19.12.1997 gegründete Verein führt den Namen
"Judoclub Weilerswist"
abgekürzt "JC Weilerswist"
2. Der Sitz des Vereins ist Weilerswist
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Euskirchen unter der Nummer 1055 eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke .
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und der politischen oder religiösen Überzeugung werden.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags erfolgt schriftlich. Sie braucht nicht begründet werden.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft zieht zugleich die Mitgliedschaft derjenigen Verbände nach sich, denen der Verein angehört.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände anzuerkennen, denen der Verein angehört.

6. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Hierzu bedarf es eines Vorschlags des Vorstandes. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Höhe der Prüfungsgebühren sowie Paßkosten und anderer Gebühren werden durch Beschluß des Vorstandes festgesetzt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1) mit dem Tod des Mitglieds
 - 2) durch Austritt des Mitglieds
 - 3) durch Ausschluß aus dem Verein
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist halbjährlich zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 6 Wochen möglich
3. Der Ausschluß aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden:
 - 1) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit den Beitragszahlungen für eine Zeit von 12 Monaten im Rückstand ist.
 - 2) bei wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen diese Satzung oder die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört.
 - 3) bei erheblichem vereinsschädigendem Verhalten.
4. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 6 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung nachstehende Maßnahmen verhängt werden:
 - 1) Verweis
 - 2) angemessene Geldstrafe
 - 3) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins

2. Der Bescheid über diese Maßnahmen ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht der Mitglieder vor dem vollendeten 16. Lebensjahr wird von deren gesetzlichen Vertretern wahrgenommen; hierbei kann jedoch für jedes Mitglied nur eine Stimme abgegeben werden.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind :
 - 1) die Mitgliederversammlung
 - 2) der Vorstand
 - 3) die Kassenprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung dann einzuberufen, wenn es
 - 1) der Vorstand beschließt
 - 2) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt
4. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Ortes, Zeit und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Aushang in der Sportstätte oder am Vereinslokal sowie durch Veröffentlichung in der Presse.
5. Die Tagesordnung hat folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:
 1. Bericht des Vorstandes
 2. Kassenbericht
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Mitgliedsbeiträge
 6. Alle zwei Jahre Neuwahl des Vorstandes
 7. Anträge
 8. Sonstiges

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindesten 1 Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich vorliegen.
9. Dringlichkeitsanträge können nur dann behandelt werden, wenn die Mehrheit mit der entsprechenden Aufnahme in die Tagesordnung einverstanden ist.
10. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 2. Der Vorstand ist an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
 3. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Kassierer
 - dem stellvertretenden Kassierer
 - dem Jugendwart
 - dem Sportwart
 - dem Pressewart
- Doppelfunktionen sind möglich.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den den 1 und 2. Vorsitzenden vertreten. Im Falle der Schriftform unterzeichnen der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam.
 6. Von der Mitgliederversammlung sind jeweils 2 Kassenprüfer zu wählen, die kein anderes Amt in Verein bekleiden dürfen. Sie dürfen auch nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher und die Kasse zu prüfen. Über das Ergebnis haben sie schriftlich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

7. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluß abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
9. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Jugend des Vereins

1. Innerhalb des Vorstandes wird die Jugend durch den Jugendwart vertreten.
2. Die Beachtung der Jugendordnung sowie der Verbandsjugendordnung ist zwingend vorgeschrieben.
3. Alles nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Sitzung darf nur erfolgen, wenn dies:
 - 1) der Vorstand dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - 2) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindesten die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung muß geheim erfolgen.

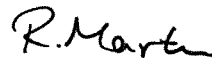
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Weilerswist mit der Zweckbestimmung diese Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsportes zu verwenden.

Geänderte Fassung der Satzung gem Beschluß der Mitgliederversammlung
am 14.03.1998

Weilerswist den 18.03.1998



Peter Marten
(1. Vorsitzender)



Rapahel Marten
(2. Vorsitzender)